Nichtamtliche Übersetzung

EUROPARAT
MINISTERKOMITEE

Empfehlung Rec(2001)8
des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten
über die Selbstregulierung von Cyber-Inhalten
(Selbstregulierung und Schutz der Benutzer vor
unerlaubten oder schädlichen Inhalten, die über die
neuen Kommunikations- und Informationsdienste
verbreitet werden)

(angenommen vom Ministerkomitee
am 5. September 2001,
an der 762. Sitzung der Ministerdelegierten)

Das Ministerkomitee, gemäss Artikel 15.*b* der Satzung des Europarates,

In Erwägung, dass es das Ziel des Europarates ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, zum Schutz und zur Förderung der Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind;

eingedenk seiner Erklärung über eine europäische Politik der neuen Informationstechnologien, die 1999 anlässlich des 50. Jahrestages der Gründung des Europarates verabschiedet wurde;

in Erinnerung an das Engagement der Mitgliedstaaten für das Grundrecht der Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit wie in Artikel 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert, und ihr Engagement dafür, dass die Kontrolle und der Vollzug dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte übertragen wird;

bekräftigend, dass die Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit für die soziale, wirtschaftliche, kulturelle und politische Entwicklung jedes Menschen notwendig und eine Voraussetzung für den harmonischen Fortschritt der sozialen und kulturellen Gruppen, der Nationen und der internationalen Gemeinschaft ist, wie seine Erklärung von 1982 über die Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit verkündet;

betonend, dass die stete Entwicklung der neuen Kommunikations- und Informationsdienste im Interesse eines jeden und der demokratischen Kultur jeder Gesellschaft dem Schutz des Rechts eines jeden dienen sollte, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen seine Meinung zu äussern, Informationen und Gedankengut auszudrücken, sich zu beschaffen, zu empfangen und mitzuteilen;

betonend, dass die Freiheit, neue Kommunikations- und Informationsdienste zu benutzen, weder die Menschenwürde, noch die Menschenrechte oder Grundrechte Dritter, insbesondere Minderjähriger, beeinträchtigen sollte;

in Erinnerung an seine Empfehlung Nr. R (89) 7 über die Grundsätze des Vertriebs von Videos mit Darstellungen von Gewalt, Brutalität oder Pornographie, seine Empfehlung Nr. R (92) 19 über Videospiele mit rassistischen Inhalten, seiner Empfehlung Nr. R (97) 19 über die Darstellung von Gewalt in den elektronischen Medien, seine Empfehlung Nr. R (97) 20 über die «Hassrede» und Artikel 4.*a* des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung der Vereinten Nationen von 1965;

eingedenk der Unterschiede zwischen den innerstaatlichen Strafgesetzgebungen bezüglich unerlaubten Inhalten sowie der Unterschiede in dem, was, ganz besonders für die Minderjährigen und ihre physische, geistige und moralische Entwicklung, als potenziell schädliche Inhalte aufgefasst werden kann, im folgenden als «schädliche Inhalte» bezeichnet;

im Gedanken daran, dass die Selbstregulierungskörperschaften, je nach nationaler Situation und Tradition, in die Kontrolle der Einhaltung bestimmter Regeln einbezogen sein können, allenfalls im Rahmen einer Koregulierung, wie sie in einem gegebenen Land festgelegt ist;

bewusst der Initiativen zur Beseitigung unerlaubter Inhalte und zum Schutz der Benutzer vor schädlichen Inhalten, die, manchmal in Zusammenarbeit mit dem Staat, im Selbstregulierungsbereich von den neuen Kommunikations- und Informationsindustrien ergriffen wurden, sowie bestehender Regeln und technischer Einrichtungen, die es den Benutzern ermöglichen, die Inhalte zu selektieren und zu filtern;

mit dem Wunsch, die Selbstregulierung und den Schutz der Benutzer vor unerlaubten und schädlichen Inhalten zu fördern und zu verstärken,

Empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten:

1. in ihrem innerstaatlichen Recht und/oder ihrer innerstaatlichen Praxis die Grundsätze im Anhang zu dieser Empfehlung umzusetzen;

2. dieser Empfehlung und den Grundsätzen in ihrem Anhang breite Verbreitung zu geben, allenfalls begleitet von einer Übersetzung, und

3. diese Texte insbesondere bei den Medien, den neuen Kommunikations- und Informationsindustrien, den Benutzern und ihren Organisationen sowie den Behörden, die für die Regulierung der Medien und der neuen Kommunikations- und Informationsdienste zuständig sind, und der betroffenen öffentlichen Hand bekannt zu machen.

Anhang zu Empfehlung Rec(2001)8

Grundsätze und Mechanismen für die Selbstregulierung und den Schutz der Benutzer vor unerlaubten und schädlichen Inhalten, die über die neuen Kommunikations- und Informationsdienste verbreitet werden

Kapitel I – Selbstregulierungskörperschaften

1. Die Mitgliedstaaten sollten ermutigen zur Schaffung von repräsentativen Organisationen der Internet-Akteure, zum Beispiel der Internetdienste-Anbieter, der Inhaltsanbieter und der Benutzer.

2. Die Mitgliedstaaten sollten diese Organisationen ermutigen, im Rahmen ihrer Befugnisse Regulierungsmechanismen zu schaffen; dies besonders bezüglich der Aus-